



Aktuelle rechtliche Fragen samt Neuerungen ab dem Schuljahr 2001/2002

Pflichten der Schüler

Grundsätzliches:

„Die Schüler sind verpflichtet, durch ihre Mitarbeit und ihre Einordnung in die Gemeinschaft der Klasse und der Schule an der Erfüllung der Aufgabe der österreichischen Schule mitzuwirken und die Unterrichtsarbeit zu fördern. Sie haben den Unterricht (und den Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen, zu dem sie angemeldet sind) regelmäßig und pünktlich zu besuchen, die erforderlichen Unterrichtsmittel mitzubringen und die Schulordnung bzw. die Hausordnung einzuhalten.“

im besonderen:

z.B.: „Putzparagraph“

Der Schüler ist über Auftrag des Schulleiters, eines Abteilungsvorstandes, eines Fachvorstandes oder eines Lehrers, an Höheren Internatschulen auch eines Erziehers verpflichtet, mit Absicht durch ihn herbeigeführte Beschädigungen oder Beschmutzungen der Schule und der dazugehörigen Gebäude und Grundflächen sowie schulischen Einrichtungen zu beseitigen, wenn es zumutbar ist.“ Das bedeutet jedoch grundsätzlich nicht, dass in diesem Zusammenhang vom Schüler bzw. von seinen Erziehungsberechtigten Geldleistungen im Rahmen des Schadenersatzrechtes eingefordert werden können.

Achtung:

Andererseits ist jedoch zu beachten, dass ein Schüler ab dem vierzehnten Lebensjahr deliktsfähig ist und daher für sein Handeln auch zivilrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann; dies gilt auch ausnahmsweise bei einem Alter darunter, wenn die Einsicht des Schülers in sein Verhalten angenommen werden kann. (Beispiel: ein Schüler rempelt seinen Kollegen absichtlich, der fällt hin, verletzt sich und beschädigt dabei die Schuleinrichtung- hier haftet der Schüler in beiden Fällen, also gegenüber dem Mitschüler, wie auch gegenüber dem Schulerhalter).

Verhalten - Vereinbarungen

Die gesetzliche Bestimmung lautet:

„Gestaltung des Schullebens und Qualitätssicherung

In der Hausordnung können je nach Aufgabe der Schule (Schulart, Schulform), dem Alter der Schüler sowie nach den sonstigen Voraussetzungen am Standort (z.B. Zusammensetzung der Klasse, schulautonome Profilbildung, Beteiligung an Projekten bzw. Schulpartnerschaften, regionale Gegebenheiten) schuleigene Verhaltensvereinbarungen für Schüler, Lehrer und Erziehungsberechtigte als Schulgemeinschaft und Maßnahmen zur Förderung der Schulqualität festgelegt werden, wobei das Einvernehmen aller Schulpartner anzustreben ist.“

Rahmen:

Sollten Vereinbarungen geschaffen werden, die Erziehungsmaßnahmen betreffen, ist zu beachten, dass natürlich die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen im Schulunterrichtsgesetz (z.B. Verbot der Anordnung von Strafaufgaben, Nachsitzen, etc.) und die in der Schulordnung festgelegten Maßnahmen (Ermutigung, Anerkennung, Lob, Dank, Aufforderung, Zurechtweisung, Erteilung von Aufträgen zur nachträglichen Erfüllung versäumter Pflichten, beratendes bzw. behrendes Gespräch mit dem Schüler, beratendes bzw. behrendes Gespräch unter Beiziehung der Erziehungsberechtigten, Verwarnung), weiterhin gelten und daher nicht mit schulinternen Regelungen außer Kraft gesetzt werden können.

Beurteilung:

Bei der Beurteilung des Verhaltens ist nun auch mit zu berücksichtigen, in wieweit der Schüler in seinem Verhalten die Hausordnung der Schule einhält.

Ausschluss von der Schule:

„Wenn ein Schüler seine Pflichten in schwer wiegender Weise verletzt und die Anwendung von Erziehungsmitteln **oder von Maßnahmen gemäß der Hausordnung** (außer im Bereich der allgemein bildenden Pflichtschulen) erfolglos bleibt oder wenn das Verhalten eines Schülers eine dauernde Gefährdung von Mitschülern **oder anderer an der Schule tätigen Personen** hinsichtlich ihrer Sittlichkeit, körperlichen Sicherheit oder ihres Eigentums darstellt, ist der Schüler von der Schule auszuschließen.“

An allgemein bildenden Pflichtschulen ist ein Ausschluss nur zulässig, wenn das Verhalten des Schülers eine dauernde Gefährdung von Mitschülern oder anderer an der Schule tätigen Personen hinsichtlich ihrer Sittlichkeit, körperlichen Sicherheit oder ihres Eigentums darstellt und die Erfüllung der Schulpflicht gesichert ist.“

Mitteilung über das Verhalten Frühwarnsystem

Was bedeutet diese Mitteilung?

Wie früh muss sie erfolgen?

Wie sind die Eltern oder die Schüler zu verständigen?

Kann man noch etwas zur Verbesserung der Note/Situation tun?

Diese oder ähnliche Fragen werden sich vor allem Schüler oder deren Eltern stellen.

Das Gesetz sagt dazu folgendes:

„Wenn die Leistungen eines Schülers aufgrund der bisher erbrachten Leistungen in einem Pflichtgegenstand im zweiten Semester mit „Nicht genügend“ zu beurteilen wären, **oder wenn das Verhalten des Schülers auffällig ist, wenn der Schüler seine Pflicht** (z.B.: Mitarbeit im Unterricht, Einordnung in die Klassengemeinschaft, regelmäßiger und pünktlicher Unterrichtsbesuch, etc.) **in schwer wiegender Weise nicht erfüllt oder wenn es die Erziehungssituation sonst erfordert**, ist dies den Erziehungsberechtigten unverzüglich mitzuteilen und dem Schüler, sowie den Erziehungsberechtigten vom Klassenvorstand oder vom unterrichtenden Lehrer Gelegenheit zu einem beratenden Gespräch zu geben. Dabei sind insbesondere **Fördermaßnahmen** zur Vermeidung dieser negativen Beurteilung **bzw. zur Verbesserung der Verhaltenssituation** (z.B. Analyse der Lerndefizite, Fördermöglichkeiten, Leistungsnachweise, individuelles Förderkonzept, **Befassung ärztlicher oder schulpsychologischer Fachleute**) zu erarbeiten und zu beraten.“

Das bedeutet, dass der Schüler bzw. die Erziehungsberechtigten möglichst früh, wie schon der Name sagt, innerhalb des zweiten Semesters zu verständigen sind, sobald die Gefahr des „Nicht genügend“ droht, bzw. die Verhaltenssituation des Schülers eine Verständigung, ein Gespräch erforderlich macht. Jedenfalls aber muss eine Verständigung noch so frühzeitig erfolgen, dass der Schüler sich noch verbessern kann bzw. eine Verbesserung der Situation des Schülers an der Schule noch möglich ist. Eine Verständigung des Schülers oder der Eltern muss nicht unbedingt schriftlich erfolgen, das kann z.B. auch bei einem Elternsprechtag sein, einer Sprechstunde oder einer sonstigen Einzelaussprache. Es ist aber jedenfalls wichtig, dass dem Schüler bzw. seinen Eltern Möglichkeiten aufgezeigt werden müssen, was der Schüler tun kann, um zu einer positiven Beurteilung zu gelangen bzw. um die Situation des Schülers an der Schule zu verbessern.

Eine Möglichkeit für den Schüler im Leistungsbereich aktiv zu sein, besteht darin, sich freiwillig für eine Prüfung beim Lehrer des Unterrichtsgegenstandes zu melden. Jeder Schüler hat nämlich das Recht einmal pro Semester in jedem Pflichtgegenstand auf sein Verlangen eine Prüfung abzulegen.

Wichtig: Der Schüler muss den Prüfungswunsch so zeitgerecht beim Lehrer bekanntgeben, dass die Durchführung der Prüfung für den Lehrer auch noch möglich ist. Das heißt, vor Schulschluss muss diese Anmeldung zur Prüfung sinnvollerweise noch so frühzeitig erfolgen, dass der Lehrer genügend Zeit hat, in der noch zur Verfügung stehenden Unterrichtszeit neben dem durchzuführenden Unterricht alle Schüler, die sich melden vor der Schlusskonferenz zu prüfen. Also nicht die letzte Schularbeit abwarten!

Das Ergebnis der Prüfung muss jedem Schüler am Ende der Unterrichtsstunde bekanntgegeben werden. Eine gute Note kann im Zusammenhang mit anderen positiven Leistungen während des Schuljahres noch eine positive Beurteilung für das Unterrichtsjahr bewirken.

Achtung: Es sind jedoch alle Leistungen des Schülers bis zum Ende des Schuljahres zu beurteilen. Das bedeutet, dass der Schüler auch bis zum Ende des Schuljahres, genauer bis zur Klassenkonferenz im Unterricht mitarbeiten muss.

Unbedingt wissen sollte man, dass, falls der Schüler keine Verständigung vom bevorstehenden „Nicht genügend“ erhalten hat, jedoch seine Leistungen insgesamt eine negative Beurteilung für das Schuljahr ergeben, er sich **nicht** darauf berufen kann, dass er nicht verständigt wurde. Es ist zwar der Schule oder dem Lehrer ein Fehler passiert, der Schüler muss sich seine negativen Leistungen jedoch trotzdem anrechnen lassen. Deshalb ist es wichtig, sich auch immer wieder über den Notenstand zu erkundigen bzw. natürlich während des gesamten Unterrichtsjahres mitzuarbeiten.

Rechte der Schüler

Generell ist der Schüler aufgerufen, sich im Rahmen seiner Fähigkeiten zur Förderung der Unterrichtsarbeit an der Gestaltung des Unterrichtes zu beteiligen. In diesem Zusammenhang wird im Gesetz sein Recht auf Anhörung und Abgabe von Vorschlägen und Stellungnahmen sowie Wahl der Unterrichtsmittel genannt.

Schülermitverwaltung/Schülervertretung

Die Schüler haben auch das Recht an der Mitverwaltung in der Schule durch ihre Schülervertreter, (das sind Klassensprecher, Abteilungssprecher, Jahrgangs- oder Tagessprecher an der Berufsschule, Schulsprecher und Vertreter der Klassensprecher) und deren Stellvertreter, die in ihrem jeweiligen Bereich (Klasse, Abteilung, Schule) die Interessen der Schüler vertreten.

Im Rahmen der Interessenvertretung gegenüber den Lehrern, dem Schulleiter und den Schulbehörden stehen den Schülervertretern folgende Rechte zu:

1. Mitwirkungsrechte:
 - a) das Recht auf Anhörung,
 - b) das Recht auf Information über alle Angelegenheiten, die die Schüler allgemein betreffen,
 - c) das Recht auf Abgabe von Vorschlägen und Stellungnahmen
 - d) das Recht auf Teilnahme an Lehrerkonferenzen, ausgenommen jener zur Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten der Leistungsbeurteilung, Aufstiegsberechtigung, Ein- und Umstufung einzelner Schüler sowie der Lehrerkonferenzen zur Wahl von Lehrervertretern,
 - e) das Recht auf Mitsprache bei der Gestaltung des Unterrichtes im Rahmen des Lehrplanes
 - f) das Recht auf Beteiligung an der Wahl der Unterrichtsmittel;
2. Mitbestimmungsrechte:
 - a) das Recht auf Mitentscheidung bei der Anwendung von Erziehungsmitteln nach § 47 Abs. 2 Schulunterrichtsgesetz: Versetzung eines Schülers in eine Parallelklasse, Androhung des Ausschlusses
 - b) das Recht auf Mitentscheidung bei der Antragstellung auf Ausschluss eines Schülers
 - c) das Recht auf Mitentscheidung bei der Festlegung von Unterrichtsmitteln

Wichtig: Das Recht auf Teilnahme an Lehrerkonferenzen und die Mitbestimmungsrechte stehen den Schülervertretern erst ab der neunten Schulstufe zu.

Wahl:

Die Schülervetreter sind von den Schülern in einer gleichen, unmittelbaren, persönlichen und geheimen Wahl zu wählen. Die näheren Bestimmungen über die Wahl der Schülervetreter sind im Schulunterrichtsgesetz und der Verordnung über die Wahl der Schülervetreter geregelt.

Wichtig:

Die Wahl der Schülervetreter sowie die Wahl der Stellvertreter hat unter Leitung des Schulleiters oder eines von ihm beauftragten Lehrers möglichst zu einem Termin innerhalb der **ersten fünf Wochen des Schuljahres** für die Zeit bis zur nächsten Wahl stattzufinden; an lehrgangsmäßigen Berufsschulen hat die Wahl der Klassensprecher und deren Stellvertreter innerhalb der ersten Woche eines Lehrgangs und die Wahl der Schulsprecher und deren Stellvertreter innerhalb der ersten zwei Wochen eines Lehrgangs stattzufinden. Rechtzeitig vor dem Wahltag hat der Schulleiter den Wahlberechtigten die Möglichkeit zu geben, die Kandidaten kennenzulernen.

Versammlung der Schülervetreter:

Die genannten Schülervetreter in ihrer Gesamtheit bilden die Versammlung der Schülervetreter. Ihre Aufgabe ist die Beratung über Angelegenheiten der Interessenvertretung der Schüler, über die Mitgestaltung des Schullebens und die Information der Schülervetreter an der Schule durch den Schulsprecher. Diese Versammlungen dürfen während der Unterrichtszeit grundsätzlich bis zu einem Ausmaß von fünf (in Berufsschulen vier) Unterrichtsstunden je Semester stattfinden.

Schülervetreterstunden:

„Der Schulsprecher, in Schulen, in welchen ein Abteilungssprecher zu wählen ist, der Abteilungssprecher, hat das Recht, die Schüler einer Klasse innerhalb der Schulliegenschaft zur Beratung und Information über Angelegenheiten, die sie in ihrer Eigenschaft als Schüler betreffen, zu versammeln.

Die Schülervetreter nach Absatz 1 haben eine beabsichtigte Schülervetreterstunde zeitgerecht und unter Angabe des gewünschten Versammlungsortes, der Anzahl der voraussichtlich teilnehmenden Schüler sowie der Tagesordnungspunkte beim Schulleiter anzuzeigen. Während der Unterrichtszeit dürfen Schülervetreterstunden im Gesamtausmaß von höchstens drei Unterrichtsstunden in jedem Semester durchgeführt werden; während dieser Zeit sind die Schüler der betreffenden Klasse zur Teilnahme an der Schülervetreterstunde verpflichtet. Der Schulleiter hat die Schülervetreterstunde zu untersagen, wenn die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Unterrichts nicht gegeben ist und die Sicherheit der Schüler oder sonstiger an der Schule tätiger Personen gefährdet wäre.

Schülervetreterstunden, die außerhalb der Unterrichtszeit stattfinden, unterliegen nicht der Aufsichtspflicht des Lehrers.“

Die Tätigkeit als Schülervertreter ist nun als weiterer wichtiger Grund für das Fernbleiben von der Schule im Gesetz festgelegt.

Es ist jetzt auch im Gesetz festgehalten, dass die Einladung der Vertreter der Schüler und Erziehungsberechtigten zu einer Lehrerkonferenz rechtzeitig und nachweislich vor dem anberaumten Termin erfolgen muss und die Schulleiter die Schülervertreter in ihrer Tätigkeit unterstützen und fördern müssen.

Schulforum/Schulgemeinschaftsausschuss:

Der Schulsprecher und seine zwei Stellvertreter sowie der Unterstufensprecher im Bereich der mittleren und höheren Schulen, der Berufsschulen und der Polytechnischen Schulen, der Sonderschulen, die nach dem Lehrplan der Polytechnischen Schule geführt werden, haben das Recht auf Mitberatung und Mitbestimmung im Schulgemeinschaftsausschuss. Der Vertreter der Klassensprecher hat (im Bereich der Hauptschulen und Sonderschulen, die nach dem Lehrplan der Polytechnischen Schule geführt sind) das Recht auf Mitberatung und Mitbestimmung im Schulforum.

Diese Gremien sehen folgende Rechte für ihre Mitglieder vor:

1. die Entscheidung über:
 - a) mehrtägige Schulveranstaltungen,
 - b) die Erklärung einer Veranstaltung zu einer schulbezogenen Veranstaltung
 - c) die Hausordnung
 - d) die Bewilligung der Durchführung von Sammlungen
 - e) die Bewilligung zur Organisierung der Teilnahme von Schülern an Veranstaltungen nach § 46 Abs. 2 des Schulunterrichtsgesetzes
 - f) die Durchführung einer Veranstaltung der Schulbahnberatung
 - g) die Durchführung von Veranstaltungen betreffend die Schulgesundheitspflege
 - h) die Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen
 - i) die schulautonome Festlegung von Eröffnungs- und Teilungszahlen
 - j) schulautonome Schulzeitregelungen
 - k) die Festlegung der Ausstattung der Schüler mit Unterrichtsmitteln, die Erstellung von Richtlinien über die Wiederverwendung von Schulbüchern
 - l) die Festlegung einer alternativen Form der Beurteilung der Leistungen

2. die Beratung insbesondere über
 - a) wichtige Fragen des Unterrichtes
 - b) wichtige Fragen der Erziehung
 - d) Fragen der Planung von Schulveranstaltungen,
 - e) die Wahl von Unterrichtsmitteln
 - f) die Verwendung von der Schule zur Verwaltung übertragener Budgetmitteln
 - g) Baumaßnahmen im Bereich der Schule

Nähere Erläuterungen gibt es in der Broschüre des Landesschulrates über den Schulgemeinschaftsausschuss und seine Möglichkeiten.

Klassenkonferenz zum Schuljahresende/Berufung

a) Klassenkonferenz zum Schuljahresende

In der zweiten Woche vor Ende des Unterrichtsjahres findet die Klassenkonferenz zur Beratung über die Beurteilung der Leistungen der Schüler statt. In dieser Konferenz wird darüber beschlossen, ob der Schüler zu Ende des Schuljahres im Zeugnis ein „Nicht genügend“ erhält, bzw. ob er im nächsten Schuljahr in die nächsthöhere Schulstufe aufsteigen darf oder nicht. Die Entscheidung der Klassenkonferenz über die Nichtberechtigung zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe oder den nicht erfolgreichen Abschluss der letzten Schulstufe der besuchten Schulart sind dem Schüler bzw. seinen Erziehungsberechtigten spätestens am folgenden Tag unter Angabe der Gründe und Beifügung einer Rechtsmittelbelehrung bekanntzugeben.

In der Rechtsmittelbelehrung ist anzuführen, dass eine Berufung gegen diese Entscheidung möglich ist, innerhalb welcher Frist und wo diese Berufung einzubringen ist.

Grundsätzlich ist ein Schüler zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe nur berechtigt, wenn er die Schulstufe erfolgreich abgeschlossen hat, das heißt, wenn sein Jahreszeugnis in allen Pflichtgegenständen eine Beurteilung aufweist und in keinem Pflichtgegenstand die Note „Nicht genügend“ enthält. Ein Schüler kann jedoch auch in die nächsthöhere Schulstufe aufsteigen, wenn sein Jahreszeugnis zwar in einem Pflichtgegenstand die Note „Nicht genügend“ enthält, aber der Schüler nicht bereits schon im Jahreszeugnis des vorhergegangenen Schuljahres in dem selben Pflichtgegenstand die Note „Nicht genügend“ erhalten hat, dieser Pflichtgegenstand in einer höheren Schulstufe lehrplanmäßig vorgesehen ist, und die Klassenkonferenz feststellt, dass der Schüler aufgrund seiner Leistungen in den übrigen Pflichtgegenständen die Voraussetzungen zur erfolgreichen Teilnahme am Unterricht der nächsthöheren Schulstufe aufweist.

b) Berufung

Einbringen:

Wenn der Schüler der Meinung ist, dass er zu Unrecht mit „Nicht genügend“ beurteilt worden ist, und aufgrund der Entscheidung der Klassenkonferenz nicht aufsteigen darf, sieht das Gesetz die Möglichkeit vor, die Entscheidung der Klassenkonferenz oder die Beurteilung des Lehrers überprüfen zu lassen:

Das Gesetz sagt dazu folgendes:

„Gegen die Entscheidung, dass der Schüler zum Aufsteigen nicht berechtigt ist, oder die letzte Stufe der besuchten Schulart nicht erfolgreich abgeschlossen hat, dass eine Reifeprüfung, Reife- und Diplomprüfung, eine Abschlussprüfung, eine Zusatzprüfung oder ein Externistenprüfung nicht bestanden worden ist, kann der eigenberechtigte Schüler bzw. seine Erziehungsberechtigten Berufung an die Schulbehörde erster Instanz erheben.

Berufen darf nur der eigenberechtigte Schüler, wenn er noch minderjährig ist seine Erziehungsberechtigten.

In der Berufung muss begründet werden, warum der Schüler, bzw. seine Erziehungsberechtigten der Meinung sind, dass die Klassenkonferenz zu Unrecht entschieden hat, dass der Schüler z.B. nicht aufsteigen darf.

Die erste Instanz ist bei mittleren und höheren Schulen und Fachberufsschulen der Landesschulrat.

Die Berufung muss jedoch schriftlich oder mit Telefax innerhalb von fünf Tagen bei der Schule, im Fall von Externistenprüfungen bei der Prüfungskommission eingebracht werden.

Die Berufung kann auch im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder jeder anderen technisch möglichen Weise erfolgen (z.B. E-Mail)

Der Schulleiter hat die Berufung mit einer Stellungnahme des Lehrers, auf deren Beurteilungen sich die Entscheidung gründet, und unter Beifügung aller sonstigen für eine Prüfung erforderlichen Beweismittel unverzüglich der Schulbehörde erster Instanz vorzulegen.

Die Schulbehörde erster Instanz hat eine Überprüfung der behaupteten unrichtigen Beurteilungen mit „Nicht genügend“ durchzuführen. Wenn bei der Berufung behauptet wird, dass die Klassenkonferenz zu Unrecht festgestellt hat, dass der Schüler wegen „der Leistungen in den übrigen Unterrichtsgegenständen“ nicht aufsteigen darf, sind auch diese Leistungen einer Überprüfung zu unterziehen.

kommissionelle Prüfung:

Wenn die Unterlagen nicht zur Feststellung ausreichen, dass die behauptete Beurteilung mit „Nicht genügend“ richtig oder unrichtig war, wird das Verfahren unterbrochen und der Schüler zu einer kommissionellen Prüfung zugelassen.

Entscheidung:

Nach Durchführung des Überprüfungsverfahrens wird von der Schulbehörde erster Instanz entschieden, ob die Beurteilung durch den Lehrer bestätigt, und die Berufung abgewiesen oder die Beurteilung durch den Lehrer nicht bestätigt und der Berufung daher stattgegeben wird. Bei Durchführung einer kommissionellen Prüfung entscheidet die Note, die der Schüler bei dieser Prüfung erhält.

Die Entscheidung erfolgt innerhalb von drei Wochen nach Einlangen der Berufung bei der Schule.

Berufung an das Bundesministerium:

Gegen diese Entscheidung kann nochmals innerhalb von 14 Tagen die Berufung an die nächste Instanz (Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur) erhoben werden, wenn der Schüler bzw. seine Erziehungsberechtigten der Meinung sind, dass eine falsche Entscheidung getroffen wurde.

Schulveranstaltungen - Rechtsgrundlage:

1) § 13 SchUG = Schulunterrichtsgesetz

3) Aufsichtserlass 2) SchVVO = Schulveranstaltungsverordnung

Allgemeine Übersicht:

Aufgabe: ist die Ergänzung des lehrplanmäßigen Unterrichtes durch unmittelbaren und anschaulichen Kontakt zum wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Leben;
sie soll der Förderung der musischen Anlagen der Schüler und ihrer körperlichen Ertüchtigung dienen;

Art: Es gibt Veranstaltungen bis zu einem Tag und mehrtägige Schulveranstaltungen, möglich sind: (Lehrausgänge, Exkursionen, Wandertage, Sporttage, berufspraktische Tage, berufspraktische Woche, Sportwoche, Projektwoche).

Zahl: ist so zu bestimmen, dass die dadurch verursachte Einschränkung der Unterrichtszeit für die lehrplanmäßige vorgesehenen Unterrichtsgegenstände nicht die Erfüllung des Lehrplanes beeinträchtigt; (das jeweilige Höchstmaß für die einzelnen Schulstufen ist in der Schulveranstaltungsverordnung festgelegt).

Information

der Eltern: Die Eltern müssen rechtzeitig vor der Veranstaltung über den Beginn, die Dauer und über besondere Erfordernisse (Ausrüstung, etc.) informiert werden.

Information

der Schüler: Die Schüler sollen über Rechtsvorschriften, die sie beachten müssen informiert werden. Zur Einhaltung sind sie dann auch selbst verantwortlich verpflichtet soweit ihnen das zugemutet werden kann.

Kosten:

die durch die Schulveranstaltung erwachsenden Kosten müssen dem Grundsatz der Angemessenheit und Sparsamkeit entsprechen; Kostenbeiträge (SchVVO) dürfen nur für Fahrt (einschließlich Aufstiegshilfe, Nächtigung, Verpflegung, Eintritte, Kurse, Vorträge, Arbeitsmaterialien, leihweise Überlassung von Gegenständen, Versicherung sowie Kosten für die Erkrankung eines Schülers, etc. eingehoben werden;
Kostenbeiträge müssen den Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekanntgegeben werden;
Der Schulgemeinschaftsausschuss entscheidet über die durchzuführenden mehrtägigen Schulveranstaltungen;
Der Direktor oder ein von ihm zu bestimmender Lehrer entscheidet über Ziele, Inhalt, Dauer von Veranstaltungen bis zu einem Tag;

Teilnahmeverpflichtung der Schüler:

Die Schüler sind zur Teilnahme verpflichtet, gleich ob die Veranstaltung innerhalb oder ausserhalb der Schule stattfindet;

- 3) außer:
- a) sie sind gerechtfertigt entschuldigt (z.B. Krankheit),
 - b) sie sind durch den Schulleiter von der Teilnahme ausgeschlossen worden,**
 - c) mit der Veranstaltung ist eine Nächtigung außerhalb des Wohnortes verbunden ⇒ diese Schüler sind nach Möglichkeit bei anderen Kassen zum ersatzweisen Schulbesuch zuzuweisen.

Aufsichtspflicht der Lehrer:

Die Lehrer müssen die Schüler bei Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen nach den Bestimmungen des Aufsichtserlasses beaufsichtigen. Das Ausmaß der Aufsicht über die Schüler richtet sich nach dem Alter der Schüler und der ihnen zumutbaren Selbstverantwortung (vor allem Schülern ab der 9. Schulstufe wird generell mehr Selbstverantwortung zugemutet).

Störung der Schulveranstaltung durch einen Schüler:

Stört ein Schüler den geordneten Ablauf einer Wintersportwoche/ Sommersportwoche/Projektwoche/Abschlussfahrt in schwerwiegender Weise oder wird durch sein Verhalten die eigene oder die körperliche Sicherheit der anderen Teilnehmer gefährdet, so hat der Leiter der Schulveranstaltung den schuldtragenden Schüler von der weiteren Teilnahme am Kurs auszuschließen. In diesem Fall sind der Schulleiter und die Erziehungsberechtigten des betreffenden Schülers unverzüglich hiervon in Kenntnis zu setzen.

Die Erziehungsberechtigten müssen auf allfällige Disziplinarmaßnahmen bei Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen aufmerksam gemacht werden. Sie müssen gefragt werden und schriftlich eine Erklärung abgeben, ob sie im Falle des Ausschlusses ihres Kindes von der Schulveranstaltung damit einverstanden sind, dass der Schüler ohne Begleitung heimfährt, oder dass sie für eine Beaufsichtigung während der Heimfahrt sorgen. Sie müssen auch eine Adresse angeben, an der sie tatsächlich erreichbar sind.

Der Schulleiter hat die Möglichkeit, nach Anhörung der Klassenkonferenz einen Schüler von der Teilnahme an der Schulveranstaltung auszuschließen, wenn aufgrund des bisherigen Verhaltens des Schülers eine Gefährdung der Sicherheit des Schülers oder anderer Personen mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

Der Schüler ist vom Schulleiter nach Möglichkeit einer anderen Klasse zum ersatzweisen Schulbesuch zuzuweisen.

Schulbezogene Veranstaltung:

§ 13a Schulunterrichtsgesetz

Veranstaltungen, die nicht Schulveranstaltungen sind, können zu schulbezogenen Veranstaltungen erklärt werden, wenn

- a) sie auf einen lehrplanmäßigen Unterricht aufbauen,
- b) der Erfüllung der Aufgabe der österreichische Schule dienen und
- c) eine Gefährdung der Schüler weder in sittlicher noch in körperlicher Hinsicht zu befürchten ist.

→ zuständig zur Erklärung durch Verordnung: Schulbehörde (*Landesschulrat* bei mittleren und höheren berufsbildenden Schulen;
Bezirksschulrat bei Pflichtschulen)

Wenn aber:

- a) nur einzelne Schulen betroffen sind
- b) wegen der Veranstaltungen eine Teilnahme am Unterricht an nicht mehr als insgesamt 3 Tagen im Unterrichtsjahr entfällt
- c) sich die erforderlichen Lehrer für die Durchführung bereit erklären (Aufsichtspflicht!!),
- d) die Finanzierung sichergestellt ist und
- e) allenfalls erforderliche Zustimmungen anderer Stelle eingeholt worden sind,

→ kann die schulbezogene Veranstaltung vom Schulgemeinschaftsausschuss zu einer solchen erklärt werden.

Das Vorliegen der Voraussetzungen stellt der Direktor fest.

Vorteil gegenüber sonstiger Veranstaltungen:

Versicherung: die Schüler sind durch die allgemeine Unfallversicherung versichert, auch die Lehrer sind wie im Dienst versichert;

Der Schulleiter oder ein von ihm beauftragter Lehrer, der für die Annahme der Anmeldungen und die Untersagung der Teilnahme zuständig ist, hat die Möglichkeit, nach Anhörung der Klassenkonferenz die Teilnahme eines Schülers an der schulbezogenen Veranstaltung unter Angabe des Grundes zu untersagen, wenn aufgrund des bisherigen Verhaltens des Schülers eine Gefährdung der Sicherheit des Schülers oder anderer Personen mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

Sonstige gesetzliche Neuerungen im schulischen Bereich

Entscheidungspflicht:

Änderung im Schulunterrichtsgesetz

Die Entscheidungspflicht der Schulbehörden über Antrag auf Suspendierung besteht nun **allgemein** binnen 2 Tagen.

Bestimmungen, die nur im Bereich der allgemein bildenden höheren Schulen gelten:

Änderungen des Schulorganisationsgesetzes:

Lehrpläne der allgemeinbildenden höheren Schulen:

Einführung des Unterrichtsgegenstandes Geschichte und politische Bildung in der siebten und achten Klasse im Lehrplan der allgemeinbildenden höheren Schulen (§ 39)

Aufnahme in die fünfte Klasse der allgemeinbildenden höheren Schulen:

Die Bestimmungen über die Aufnahme für Schüler der 4. Klasse der Hauptschule in die fünfte Klasse der allgemeinbildenden höheren Schulen wurden auf Schüler der Polytechnischen Schule der 9. Schulstufe erweitert.

Bestimmung, die nur im Bereich der berufsbildenden mittleren und höheren Schule gilt: Änderung im Schulunterrichtsgesetz:

Wiederholung und Sonderbestimmung zur Beendigung des Schulbesuches:

In der Neuregelung von § 82a des Schulunterrichtsgesetzes wurde festgelegt, dass „ab dem Schuljahr 2002/2003 ein Schüler, der die erste Schulstufe einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule oder einer höheren Anstalt der Lehrerbildung und der Erzieherbildung mit vier oder mehr „Nicht genügend“ in Pflichtgegenständen abgeschlossen hat, zum Wiederholen dieser ersten Schulstufe berechtigt ist, wenn alle Aufnahmewerber für diese erste Schulstufe an der betreffenden Schule gemäß § 5 aufgenommen werden können“.

Bestimmungen, die nur im Bereich der Schulen für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf gelten: Änderung im Schulunterrichtsgesetz:

Im § 25 wurde ein neuer Absatz 5b eingefügt, der für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf die Berechtigung vorsieht, im 9. Schuljahr nach dem Lehrplan des Berufsvorbereitungsjahres unterrichtet zu werden, wenn dies für den Schüler insgesamt eine bessere Entwicklungsmöglichkeit bietet; hierüber hat die Klassenkonferenz nach § 20 Abs. 6 zu entscheiden.

Bestimmung, die nur im Bereich der Berufsschulen gilt:
Änderung im Schulunterrichtsgesetz:

Höchstdauer des Schulbesuches bei Berufsschülern:

Hier wurde im § 32 der Abs. 3a eingeführt:

„Schüler von Berufsschulen, die nach Beendigung des Lehrverhältnisses bzw. eines auf Grund anderer Rechtsvorschriften gleichwertigen Ausbildungsverhältnisses in Folge von Wiederholen einer Schulstufe in der Berufsschule nicht abgeschlossen haben, sind berechtigt, mit Zustimmung des Schulerhalters sowie mit Bewilligung der Schulbehörde erster Instanz die letzte Stufe der Berufsschule zum Zweck der Erlangung eines erfolgreichen Berufsschulabschlusses zu besuchen. Ein Wiederholen dieser Schulstufe gemäß § 27 ist nicht zulässig.“

Inkrafttreten:

Mit Ausnahme des § 82a des Schulunterrichtsgesetzes, der erst mit 1. September 2002 in Kraft tritt, gelten alle genannten Bestimmungen spätestens ab 1. September 2001.

Bundesgesetzblätter:

Die Bundesgesetzblätter mit den Neuerungen (Schulunterrichtsgesetz: BGBl. I Nr. 78/2001, Schulorganisationsgesetz: BGBl. I Nr. 77/2001) können im Internet unter der Adresse: <http://www.ris.bka.gv.at/> abgerufen werden.